

# Satzung

## über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf Grund § 25 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl I, 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl I S. 1548), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### § 1

#### Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Schwäbisch Hall steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „**Haller Straße**“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke 2/1, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 2/10, 2/11, 2/14, 2/15, 2/17 und Teilfläche 2/5. Alle Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Schwäbisch Hall, Flur Hessental. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan „Haller Straße“ der Abt. Stadtplanung vom 01.12.2014 im Maßstab 1:1500 maßgebend.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister